

Erster Teil.

Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer.

1. Gesetz über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer — Beamtenbesoldungsgesetz —

vom 12. August 1921 (GBl. S. 275)

in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. Dezember 1921 (GBl. S. 429).

Vorbemerkungen.

Die nachstehende Fassung beruht auf folgenden Gesetzen:

- a) Gesetz über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer, vom 21. Mai 1920, GBl. S. 117;
- b) Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 (GBl. S. 117) betreffend, vom 16. Juli 1921, GBl. S. 237;
- c) Gesetz, die weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 (GBl. S. 117) betreffend, vom 29. Juli 1921, GBl. S. 241;
- d) Gesetz, die Abänderung des Beamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 (GBl. S. 275) und die Neuregelung der Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten und Lehrer betreffend, vom 13. Dezember 1921, GBl. S. 429.

Dem unter d genannten Gesetze ging eine redaktionelle Neufassung des Beamtenbesoldungsgesetzes durch die Bekanntmachung vom 12. August 1921 (GBl. S. 275) voraus (vgl. auch Anlage A zur Landtagsvorlage Nr. 41).

Soweit die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes auf den unter b, c oder d genannten Abänderungsgesetzen beruhen, ist dies besonders vermerkt worden.

I. Dienst Einkommen.

§ 1. Grundgehalt.

(1) Die planmäßig angestellten Staatsbeamten, die Beamten der Universität, die an den Hochschulen und